

// SATZUNG DES CED

ANGENOMMEN DURCH DIE CED-VOLLVERSAMMLUNG AM 20. MEI 2022

CED – Verband ohne Gewinnzweck
Avenue de Cortenbergh 89 Box 6, 1000 Brüssel
RMP BRUSSELS [480.222.749]

// GESCHICHTE

Der EU Zahnärztliche Verbindungsausschuss, abgekürzt EU-DLC, wurde am 19. November 2002 als Verband ohne Gewinnzweck nach belgischem Recht gegründet. Die Satzung wurde im Anhang des Belgischen Staatsblatts vom 9 Mai 2003 veröffentlicht.

Die Satzung wurde geändert und die neue Satzung wurde von der Vollversammlung am 2. Mai 2003 angenommen.

Diese Satzung wurde wiederum von der Vollversammlung am 28./29. Mai 2004 geändert.

Die Satzung wurde geändert und die neue Satzung wurde von der Vollversammlung am 26. Mai 2006 angenommen. Zur gleichen Zeit wurde beschlossen, den Verband mit sofortiger Wirkung in „Council of European Dentists“ („Rat der Europäischen Zahnärzte“), abgekürzt „CED“, umzubenennen.

Des Weiteren wurde die Satzung geändert und die neue Satzung wurde während der CED-Vollversammlung 28. Mai 2010 angenommen.

Die Satzung wurde von der Vollversammlung am 23. Mai 2014 und am 25. Mai 2018 geändert.

// SATZUNG

TITEL I – DER VERBAND

Artikel 1 – Name

- 1.1. Der Verband führt den Namen „Council of European Dentists“ (Rat der Europäischen Zahnärzte), abgekürzt, „CED“.

Artikel 2 – Bestimmungen

- 2.1. Der Rat der Europäischen Zahnärzte ist ein Verband ohne Gewinnzweck („association sans but lucratif“) nach belgischem Recht.
- 2.2. Der Verband unterliegt belgischem Recht. Was rechtlich nicht durch die Satzung bzw. die Geschäftsordnung geregelt ist, unterliegt belgischem Recht. In dem Fall, dass sich Bestimmungen der Satzung und Bestimmungen der Geschäftsordnung entgegenstehen, gelten die Bestimmungen der Satzung.

Artikel 3 – Sitz

- 3.1. Der Sitz des Verbandes befindet sich in der Region Brüssel Hauptstadt.
- 3.2. Der Sitz kann an jeden anderen Ort in der Region Brüssel Hauptstadt verlegt werden. Dazu genügt eine einfache Entscheidung des Vorstandes, die im Monat ihrer Annahme im Anhang des Belgischen Staatsblatts veröffentlicht wird.

Artikel 4 – Ziel und Zweck

- 4.1. Der Verband hat zum uneigennütigen Ziel, wie eine Berufsorganisation zu handeln, die von einer unabhängigen Position, jedoch mit der Unterstützung seiner Mitglieds-, assoziierten Mitglieds- und Beobacherverbände gemäß Artikel 9.2 bzw. 11.1 und 13.1 dieser Satzung eine Politik und eine Strategie entwickelt und umsetzt, um:
 - die Interessen des zahnärztlichen Berufsstandes in der EU zu fördern;
 - ein Höchstmaß an Mundgesundheit zu fördern;
 - hohe Standards in der Zahnheilkunde und Zahnpflege zu fördern;
 - zum Schutz der öffentlichen Gesundheit beizutragen;
 - alle politischen und gesetzlichen Entwicklungen sowie die EU-Dokumente mit Bezug auf Zahnärzte, Zahnheilkunde und Mundgesundheit zu überprüfen, zu analysieren und zu verfolgen;
 - Aktive Lobbyarbeit bei den EU-Institutionen und im EU-Parlament zu betreiben, um die gesetzlichen und politischen Interessen der Zahnärzte unter gebührender Berücksichtigung der Patientenrechte und -sicherheit zu verbessern;
 - die Mitglieds-, assoziierten Mitglieds- und Beobacherverbände durch Informationen zu unterstützen und sie bei Bedarf bei nationalen und europäischen Institutionen zu vertreten, solange es nicht ihre eigene Verantwortlichkeit betrifft.
- 4.2. Zur Erreichung dieses uneigennütigen Ziels ist dem Verband die Verfolgung gewinnbringender Tätigkeiten gestattet.
- 4.3. Der Verband kann Gremien bilden oder sich mit solchen zusammenschließen, wie es zur Erreichung dieser Ziele nützlich oder notwendig erscheint.
- 4.4. Der Verband ist unabhängig von jeglichen existierenden Organisationen.

Artikel 5 – Dauer

- 5.1. Der Verband wurde auf unbefristete Dauer gegründet.

Artikel 6 – Sprachen

- 6.1. Die offiziellen Arbeitssprachen des CED sind Englisch, Französisch und Deutsch.
- 6.2. Die offizielle Amtssprache (z.B. für offizielle Berichte, Protokolle, Veröffentlichungen im Belgischen Staatsblatt usw.) ist Französisch.
- 6.3. Alle offiziellen Dokumente (z.B. Tagesordnungen, Protokolle und verabschiedete Resolutionen) werden in den offiziellen Arbeitssprachen zur Verfügung gestellt.

- 6.3.1 Dokumente, die keiner formalen Annahme bedürfen (z.B. Arbeitsgruppenberichte, Task-Force-Berichte, Landesberichte), müssen nur in einer der Arbeitssprachen des Verbands zur Verfügung stehen.
- 6.4. Simultandolmetschung in diese offiziellen Sprachen wird bei allen Vorstandssitzungen und Vollversammlungen bereitgestellt und die Kosten dafür werden zwischen allen Mitglieds-, assoziierten Mitglieds- und Beobachterverbänden geteilt.
- 6.4.1 Zusätzliche Dolmetschleistungen und Sprachfassungen der Dokumente werden von den Mitglieds-, assoziierten Mitglieds- und Beobachterverbänden bezahlt, die sie angefordert hat.

Artikel 7 – Kommunikation

- 7.1. Die Mitglieds-, assoziierten Mitglieds- und Beobachterverbände können dem Verband jederzeit eine E-Mail-Adresse für die Kommunikation mit ihm/ihr angeben. Jede an diese E-Mail-Adresse gerichtete Mitteilung wird als gültig betrachtet. Der Verband kann diese Adresse verwenden, bis die Mitglieds-, assoziierten Mitglieds- und Beobachterverbände eine andere E-Mail-Adresse angeben oder schriftlich mitteilen, dass sie nicht länger per E-Mail kommunizieren möchten.
- 7.2. Die Vorstandsmitglieder und ggf. der Rechnungsprüfer können dem Verband zu Beginn ihres Mandats eine E-Mail-Adresse angeben. Jede an diese E-Mail-Adresse gerichtete Mitteilung wird als gültig betrachtet. Der Verband kann diese Adresse verwenden, bis der Mandatsträger eine andere E-Mail-Adresse angibt oder schriftlich mitteilt, dass er nicht länger per E-Mail kommunizieren möchte.
- 7.3. Gegebenenfalls kann die E-Mail-Adresse durch ein anderes gleichwertiges Kommunikationsmittel ersetzt werden.
- 7.4. Der Verband kommuniziert mit den Personen, von denen er keine E-Mail-Adresse hat, mit normaler Briefpost, die am gleichen Tag wie die E-Mail-Mitteilung versendet wird.

Artikel 8 – Geschäftsordnung

- 8.1. Die Vollversammlung des Verbandes hat die Geschäftsordnung am 20. November 2020 angenommen.

TITEL II– MITGLIEDSCHAFT

Artikel 9 – Mitglieder

- 9.1. Der CED setzt sich aus nationalen zahnärztlichen Organisationen zusammen, die in ihren jeweiligen Ländern der Europäischen Union die beruflichen und wissenschaftlichen Belange der Zahnärzte vertreten (gemäß den Definitionen der Berufsbezeichnung in Anhang 5.3.2 der Richtlinie 2005/36/EG).
- 9.2. Für jeden Mitgliedsstaat der Europäischen Union wird ein nationaler zahnärztlicher Verband als Mitglied des CED zugelassen. Diese Mitglieder werden im Folgenden als die „Mitgliedsverbände“ bezeichnet, und die Mitgliedsstaaten, aus denen jeweils ein Mitgliedsverband durch die Vollversammlung des CED zugelassen wurde, werden im Folgenden als die „Mitgliedsländer“ bezeichnet.
- 9.2.1 Falls es in einem Mitgliedsland mehr als nur einen Zahnärzterverband gibt und in dem Land Uneinigkeit herrscht, welcher Verband dem CED beitreten sollte, entscheidet die Vollversammlung des CED, welcher Verband aufgenommen wird.
- 9.2.2 Die Vollversammlung des CED kann beschließen, ausnahmsweise mehr als einen Verband desselben Mitgliedslandes als Mitgliedsverband des CED zuzulassen.
- 9.3. Der CED muss mindestens neun (9) Mitgliedsverbände haben.

- 9.4. Die Mitgliedsverbände werden auf den Vollversammlungen durch höchstens zwei wahlberechtigte Delegierte pro Mitgliedsland vertreten (im Folgenden „Mitgliederdelegierte“ genannt). Stimmrechtsvollmacht ist nicht zulässig. Ist ein Mitgliedsland mit mehr als einem Mitgliedsverband vertreten, so werden alle diese Mitgliedsverbände insgesamt von maximal zwei Wahldelegierten vertreten.

Artikel 10 – Mitgliedergäste

- 10.1. Die Mitgliedsverbände pro Land dürfen bis zu maximal zwei Gäste pro Mitgliedsland einladen, die nicht das Stimmrecht besitzen.

Artikel 11 – Assoziierte Mitglieder

- 11.1. Für jedes Land, das kein Mitgliedstaat der Europäischen Union, jedoch entweder ein bilaterales Abkommen mit der EU hat, das sich maßgeblich auf die in Artikel 4 aufgeführten Ziele des CED bezieht, ein EFTA-Land oder ein Land ist, dessen Regierung das EWR-Abkommen unterzeichnet hat, wird ein nationaler zahnärztlicher Verband als assoziiertes Mitglied des CED zugelassen. Diese assoziierten Mitglieder werden im Folgenden als „assozierte Mitgliedsverbände“ bezeichnet und die Länder, aus denen sie stammen, als „assozierte Mitgliedsländer“.
- 11.1.1 Wenn es in einem assoziierten Mitgliedsland mehr als nur einen Zahnärzterverband gibt und in dem Land Uneinigkeit herrscht, welcher Verband dem CED beitreten sollte, entscheidet die Vollversammlung des CED, welcher Verband aufgenommen wird.
- 11.1.2 Die Vollversammlung des CED kann beschließen, ausnahmsweise mehr als einen Verband desselben assoziierten Mitgliedslandes als assoziierten Mitgliedsverband des CED zuzulassen.
- 11.2. Die assoziierten Mitgliedsverbände werden auf den Vollversammlungen durch höchstens zwei wahlberechtigte Delegierte pro assoziiertes Mitgliedsland vertreten (im Folgenden „assozierte Mitgliederdelegierte“ genannt). Stimmrechtsvollmacht ist nicht zulässig. Ist ein assoziiertes Mitgliedsland mit mehr als einem assoziierten Mitgliedsverband vertreten, so werden alle diese assoziierten Mitgliedsverbände insgesamt von maximal zwei wahlberechtigten Delegierten vertreten.
- 11.3. Assoziierte Mitgliederdelegierte haben die gleichen Verpflichtungen wie Mitgliederdelegierte. Sie können an Debatten teilnehmen und haben das Stimmrecht, dürfen jedoch bei Vorstandswahlen nicht kandidieren. Die assoziierten Mitgliedsverbände zahlen ihren jeweiligen Anteil an den Betriebskosten des Verbandes.

Artikel 12 – Gäste von assoziierten Mitgliedern

- 12.1. Die assoziierten Mitgliedsverbände pro Land dürfen bis zu maximal zwei Gäste pro assoziiertes Mitgliedsland einladen. Diese haben kein Stimmrecht.

Artikel 13 – Beobachterverbände

- 13.1. Für jedes Land, das als Beitrittskandidat für die Mitgliedschaft in der EU anerkannt ist, wird ein nationaler zahnärztlicher Verband als Beobachter des CED zugelassen. Diese Beobachter werden im Folgenden als „Beobachterverbände“ bezeichnet und die Länder, aus denen sie stammen, als „Beobachterländer“. Die Beobachterverbände können in der Vollversammlung durch zwei Delegierte (im Folgenden „Beobachterdelegierte“ genannt) vertreten werden, sofern die Vollversammlung einen Antrag des Beobachterverbands auf Teilnahme gebilligt hat.
- 13.2. Beobachterdelegierte haben die gleichen Verpflichtungen wie Mitgliederdelegierte und assoziierte Mitgliederdelegierte. Sie dürfen an Debatten teilnehmen, besitzen aber kein Stimmrecht und dürfen bei Vorstandswahlen nicht kandidieren. Die Beobachterverbände zahlen ihren jeweiligen Anteil an den Betriebskosten des Verbandes.

Artikel 14 – Mitgliedsbeiträge

- 14.1. Der CED wird durch jährliche Beiträge von jedem der Mitglieds-, assoziierten Mitglieds- und Beobachterverbände finanziert. Der Betrag der jährlichen Beiträge wird durch die Vollversammlung bestimmt.
- 14.2. Die Beiträge werden auf der Grundlage der Anzahl der in den Mitglieds-, assoziierten Mitglieds- und Beobachterländern praktizierenden oder zur Ausübung des Berufes registrierten Zahnärzte berechnet. Die tatsächliche Zahl der Zahnärzte wird jedes Jahr für jedes Mitglieds-, assoziiertes Mitglieds- und Beobachterland festgelegt. Für Beobachterverbände werden die Beiträge auf der Grundlage von 80% der Zahl der in dem Beobachterland praktizierenden Zahnärzte berechnet. Die Beiträge sind in zwei Teilzahlungen jeweils innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntmachung zu zahlen. Uneinigkeiten über die Beiträge sind durch die Vollversammlung des CED zu regeln.

Artikel 15 – Aufnahme, Austritt, Ausschluss

- 15.1. Die Vollversammlung entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieds-, assoziierter Mitglieds- und Beobachterverbände. Mitgliedsverbandskandidaten assoziierte Mitglieds- und Beobachterverbände müssen ihren schriftlichen Aufnahmeantrag der Vollversammlung vorlegen, die dann über die Aufnahme entscheidet.
- 15.2. Der Vorstand kann der Vollversammlung den Ausschluss von Mitglieds-, assoziierten Mitglieds- und Beobachterverbänden des CED vorschlagen. Mitglieds-, assoziierte Mitglieds- und Beobachterverbände, für die der Ausschluss vorgeschlagen wurde, haben einen Anspruch darauf, sich zu ihrer Verteidigung zu äußern. Der Ausschluss eines Mitgliedsverbands wird von der Vollversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitgliedsverbände beschlossen. Der Ausschluss eines assoziierten Mitglieds- oder Beobachterverbandes wird von der Vollversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieds- und assoziierten Mitgliedsverbände beschlossen.
- 15.2.1 Wenn ein Mitgliedsverband, ein assoziierter Mitgliedsverband oder ein Beobachterverband die in den Artikeln 9 bzw. 11 oder 13 dieser Satzung dargelegten Kriterien nicht mehr erfüllt, wird der aktuelle Mitgliedschaftsstatus im CED zum 31. Dezember des jeweiligen Geschäftsjahres gekündigt. Der Mitgliedsbeitrag ist für das gesamte Geschäftsjahr zu entrichten.
- 15.3. Mitglieds-, assoziierte Mitglieds- und Beobachterverbände können per Einschreiben an den Vorstand ihre Mitgliedschaft kündigen. Die Mitteilung über die Kündigung der Mitgliedschaft muss spätestens bis zum 30. Juni des jeweiligen Jahres an das CED Büro in Brüssel gesendet werden und wird dann mit 31. Dezember desselben Jahres wirksam. Der Mitgliedsbeitrag ist für das gesamte Geschäftsjahr zu entrichten.
- 15.4. Zahlt ein Mitglieds- oder assoziierter Mitgliedsverband seinen Jahresbeitrag nicht innerhalb von 2 Monaten nach dem Datum seiner Fälligkeit, so erhält dieser Mitglieds- oder assoziierte Mitgliedsverband ein Einschreiben mit der Aufforderung zur Zahlung des ausstehenden Jahresbeitrags. Erhält der CED innerhalb von 4 Monaten nach dem Datum des Poststempels auf diesem Einschreiben keine Zahlung, so verliert der Mitglieds- oder assoziierte Mitgliedsverband seine Mitgliedsrechte, z.B. das Wahlrecht, das Recht an Sitzungen teilzunehmen und das Recht, Dokumente zu beziehen, bis zur vollständigen Nachzahlung. Der rückständige Beitrag bleibt aber von dem Mitglieds- oder assoziierten Mitgliedsverband weiter zu zahlen.

Bei Beobachterverbänden, die ihren Jahresbeitrag innerhalb von zwei Monaten nach dem Datum seiner Fälligkeit nicht zahlen, werden ihre Rechte gemäß Artikel 13 bis zur vollständigen

Nachzahlung ausgesetzt. Der rückständige Beitrag bleibt aber von dem Beobachterverband weiter zu zahlen.

Artikel 16 – Mitgliederverzeichnis

- 16.1. Der Vorstand führt am Sitz des Verbandes ein Verzeichnis der Mitgliedsverbände, ein Verzeichnis der assoziierten Mitgliedsverbände und ein Verzeichnis der Beobachterverbände. Dieses Verzeichnis enthält Namen, Vornamen und Wohnsitz der Mitglieder oder, falls es sich um eine juristische Person handelt, Namen, Rechtsform und Anschrift des Sitzes. Der Vorstand trägt alle Beschlüsse in Bezug auf Aufnahme, Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern binnen acht Tagen nach Mitteilung des Beschlusses in dieses Register ein. Der Vorstand kann beschließen, dass das Register in elektronischer Form geführt wird.
- 16.2. Alle Mitglieder, assoziierten Mitglieder und Mitglieder mit Beobachterstatus können ihr spezifisches Register am Sitz des CED einsehen. Zu diesem Zweck richten sie einen schriftlichen Antrag an das Brüsseler Büro des CED, mit dem sie Datum und Uhrzeit für die Einsichtnahme in das Register vereinbaren. Das Register darf nicht an einen anderen Ort gebracht werden.
- 16.3. Auf mündlichen oder schriftlichen Antrag hin muss der Verband Behörden, Verwaltungen und Diensten einschließlich der Staatsanwaltschaften, Kanzleien, Gerichtshöfe, Gerichte und aller Rechtsprechungsorgane und der dazu gesetzlich ermächtigten Beamten unverzüglich Zugang zu dem Mitgliederverzeichnis gewähren und diesen Instanzen darüber hinaus von diesen Instanzen für erforderlich erachtete Kopien dieses Registers oder Auszüge aus diesem Register aushändigen.

TITEL III – DIE VOLLVERSAMMLUNG

Artikel 17 – Die Vollversammlung

- 17.1. Die Vollversammlung setzt sich aus den Mitglieds- und assoziierten Mitgliedsverbänden zusammen.
- 17.2. Die Vollversammlung besitzt alle Befugnisse, die ihr kraft Gesetz, kraft der vorliegenden Satzung zugebilligt werden oder kraft anderer, für den Verband verbindlichen Dokumente, die der Vollversammlung Befugnisse zubilligen, insbesondere die Geschäftsordnung. Die Vollversammlung hat insbesondere die folgenden Befugnisse:
 1. die Änderung der Satzung;
 2. die Ernennung und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
 3. die Ernennung und die Abberufung der Rechnungsprüfer, und gegebenenfalls der ehrenamtliche Rechnungsprüfer, und die Festsetzung ihrer Entschädigung, falls den Rechnungsprüfern eine solche Entschädigung gewährt wird;
 4. die Entlassung von Vorstandsmitgliedern sowie der Rechnungsprüfer und gegebenenfalls der ehrenamtlichen Rechnungsprüfer, sowie, ggf. die Einreichung einer Klage des Verbandes gegen die Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer;
 5. die Verabschiedung der Jahresabschlüsse und die Bewilligung des Jahresbudgets;
 6. die Auflösung des Verbandes;
 7. der Ausschluss von Mitglieds-, assoziierten Mitglieds- oder Beobachterverbänden;
 8. die Entscheidung über die Höhe des Jahresbeitrages;
 9. die Aufnahme neuer Mitglieds-, assoziierter Mitglieds- oder Beobachterverbände;
 10. die Festlegung und Änderung der Geschäftsordnung;
 11. die Lösung von Fragen, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden;
 12. die Vorlage bestimmter Fragen bei dem Vorstand.
 13. alle anderen Fälle, in denen das Gesetz dies verlangt.

Artikel 18 – Sitzungen

- 18.1. Die Vollversammlung des CED tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen. Das Datum und der Ort der Vollversammlung werden vom Präsidenten festgelegt und der Vollversammlung mindestens ein Jahr im Voraus schriftlich bekannt gegeben.
- 18.2. Die Vollversammlungen müssen innerhalb der Grenzen der Europäischen Union stattfinden.
- 18.3. Die Benachrichtigung über eine Vollversammlung muss mindestens fünfzehn (15) Tage vor der Versammlung bei den Mitglieds-, assoziierten Mitgliedsverbänden und Beobachterverbänden eintreffen und gibt den Ort, das Datum und die Uhrzeit sowie die Tagesordnung bekannt.
- 18.4. Jeder Vorschlag, der von mindestens 5 % der Mitglieds- und assoziierten Mitgliedsverbände gemeinsam unterzeichnet wird und mindestens 6 Wochen vor der Vollversammlung dem Vorstand schriftlich in einer der offiziellen Arbeitssprachen vorgelegt wird, wird der Tagesordnung hinzugefügt.
- 18.4.1 Vorschläge, die nach dieser Frist eintreffen, müssen in allen offiziellen Arbeitssprachen vorliegen und können nur berücksichtigt werden, wenn mindestens zwei Drittel der auf der Vollversammlung anwesenden Mitglieder- und assoziierten Mitgliederdelegierten dies beschließen.
- 18.5. Eine Vollversammlung kann nur stattfinden, wenn mehr als die Hälfte aller Mitgliedsverbände anwesend sind. Die Versammlung ist dann beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder- und assoziierten Mitgliederdelegierten. Bei Ausschluss eines Mitglieds- oder eines assoziierten Mitgliedsverbandes gelten die Bestimmungen des Artikel 13.2 dieser Satzung.
- 18.6. Die Vollversammlung ist vom Präsidenten einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitgliedsverbände dies beantragt. In diesem Fall muss eine Vollversammlung innerhalb von einundzwanzig Tagen nach Antragstellung einberufen werden und spätestens am vierzigsten Tag nach Antragstellung stattfinden.

Artikel 19 – Geschäftsordnung für die Vollversammlung

- 19.1. Ort der Vollversammlung
- 19.1.1 Einmal im Jahr ist einer der Mitgliedsverbände Gastgeber der Vollversammlung des CED.
- 19.1.2 Kein Mitgliedsverband kann gezwungen werden, als Gastgeberland aufzutreten.
- 19.1.3 Der CED kann seine Vollversammlung virtuell über jedes Telekommunikationsmittel abhalten, das eine effektive und gleichzeitige Beratung ermöglicht, wie z. B. eine Telefonkonferenz oder eine Videokonferenz.
- Eine solche Versammlung gilt als Präsenzversammlung, vorausgesetzt, dass die Einberufungsformalitäten für eine Vollversammlung eingehalten wurden, dass alle Mitgliedsverbände und assoziierten Mitgliedsverbände die Möglichkeit haben, an der Versammlung teilzunehmen und dass die teilnehmenden Mitgliedsverbände und assoziierten Mitgliedsverbände (vertreten durch ihre Delegierten) in der Lage sind, sich gegenseitig zu identifizieren, die Möglichkeit haben, miteinander in Diskussionen zu treten und ihre Stimme abzugeben.
- Hiervon unberührt bleibt das Recht der Beobachterverbände, der Gäste der Mitglieder, der Gäste der assoziierten Mitglieder und anderer Personen, die Vollversammlung gemäß den Bestimmungen der Satzung zu besuchen und/oder an ihr teilzunehmen.
- 19.2. Der/Die Präsident/in legt in Zusammenarbeit mit dem Vorstand und dem Büro des CED in Brüssel die Tagesordnung der Vollversammlung gemäß der Satzung fest.

19.3. Der/Die Präsident/in bzw., falls er/sie verhindert ist, die ihn satzungsgemäß stellvertretende Person, eröffnet die Vollversammlung.

19.3.1 Die Versammlung beginnt mit der Feststellung, ob sie unter Einhaltung der Satzung einberufen wurde, sowie mit einem individuellen Namensaufruf der Teilnehmer.

19.4. Redeordnung

19.4.1 Zu jedem Punkt der Tagesordnung erhält der/die Berichterstatter/in bzw. der/die Urheber/in eines Antrags zuerst das Wort; hieran schließt sich die Aussprache an.

19.4.2 Delegierte, die sich zu einem Punkt der Tagesordnung äußern möchten, müssen dies dem/der Präsidenten/Präsidentin durch Handheben anzeigen, und ihr Name wird auf die Rednerliste gesetzt; andere Beiträge können auf Anfrage geleistet werden.

19.4.3 Teilnehmer der Vollversammlung, die keine Delegierten sind, dürfen sich zu Wort melden, wenn ihnen der/die Präsident/in dies gestattet.

19.4.4 Der/Die Präsident/in erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen; der/die Präsident/in kann von dieser Regel im Einverständnis mit den vorgemerkten Rednern abweichen.

Der/Die Präsident/in darf jederzeit das Wort ergreifen.

19.4.5 Das Wort kann in Abweichung von der Reihenfolge der Redner erteilt werden:

- dem/der Berichterstatter/in,
- jeder Person, die einen Kommentar zur Geschäftsordnung abgeben möchte,
- jeder Person, die eine sachliche Feststellung machen möchte

Beiträge dieser Art dürfen nicht länger als 5 Minuten sein.

19.4.6 Für persönliche Stellungnahmen wird erst am Ende der Diskussion das Wort erteilt. Der/Die Redner/in darf sich dann nicht zum behandelten Thema äußern, sondern sich nur gegen Angriffe auf sich selbst im Verlaufe der Diskussion wehren oder die eigenen Aussagen korrigieren.

19.4.7 Die Rededauer kann durch Beschluss der Vollversammlung auf eine bestimmte zeitliche Länge begrenzt werden. Überschreitet ein Delegierter die vorgegebene Zeit, kann der/die Präsident/in nach einmaliger Verwarnung dem/der Redner/in das Wort entziehen. In diesem Fall darf sich die betreffende Person nicht wieder zu demselben Thema äußern.

19.4.8 Alle während der Diskussion der Tagesordnungspunkte eingereichten Anträge müssen bei dem/der Präsidenten/Präsidentin schriftlich vorgelegt werden und von ihm/ihr in der Reihenfolge ihrer Vorlage angekündigt werden, bevor einem/r weiteren Redner/in das Wort erteilt wird. Wenn niemand um das Wort bittet oder die Liste der Redner/innen erschöpft ist, erklärt der/die Präsident/in die Diskussion für beendet.

19.4.9 Nach Schluss der Aussprache kann niemandem mehr das Wort erteilt werden, es sei denn die Mehrheit der Vollversammlung stimmt einer Wiedereröffnung der Aussprache zu.

19.5. Anträge zur Geschäftsordnung

19.5.1 Redner/innen, die Kommentare zur Geschäftsordnung abgeben wollen, haben nur Vorrang vor anderen Rednern/Rednerinnen, wenn sie sich beziehen auf:

- die Begrenzung der Redezeit,
- den Schluss der Rednerliste,
- den Schluss der Aussprache und
- den Übergang zur Tagesordnung

Anträge dieser Art dürfen nur von Teilnehmern/Teilnehmerinnen angesprochen werden, die sich nicht an der Diskussion des betreffenden Themas beteiligt haben.

- 19.5.2 Werden Kommentare zur Geschäftsordnung abgegeben, dürfen sich zusätzlich zur Person, die den Kommentar abgegeben hat (und die die Begründung und eine Abschlussbemerkung dazu geben darf), nur ein/e Redner/in für diesen Kommentar und eine/r dagegen äußern.
- 19.5.3 Vor der Diskussion oder der Abstimmung über einen der in Abs. 19.5.1 angegebenen Kommentare zur Geschäftsordnung wird die Liste der Wortmeldungen verlesen.
- 19.5.4 Wird ein Antrag auf Schluss der Liste der Wortmeldungen gebilligt, dürfen die Personen, deren Namen sich zum Zeitpunkt des Antrags bereits auf der Liste befanden, sich noch äußern. Wird ein Antrag auf Rückkehr zur Tagesordnung angenommen, so wird die Diskussion zu dem betreffenden Thema endgültig beendet, es sei denn, der/die Redner/in (Antragsteller/in) bittet um das abschließende Wort.
- 19.6. Abstimmungen
- 19.6.1 Auf Antrag von mehr als der Hälfte der Mitglieder- und assoziierten Mitgliederdelegierten muss eine schriftliche namentliche Abstimmung durchgeführt werden.
- 19.6.2 Abstimmungen sind geheim, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder- und assoziierten Mitgliederdelegierten dies wünschen. Eine Abstimmung kann erst stattfinden, wenn jede/r Mitglieder- und assoziierte Mitgliederdelegierte Gelegenheit gehabt hat, eine Meinung zu äußern.
- 19.6.3 Abgegebene Stimmen, aus denen der Wille des/der Abstimmenden nicht deutlich wird oder die nicht zum betreffenden Thema gehören, sind ungültig.
- 19.6.4 Außer bei Wahlen formuliert der Vorsitzende der Versammlung die Fragen so, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden können. In der Regel sollten die Fragen darauf abzielen, ob Zustimmung gegeben wird oder nicht. Über die Fassung kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. Bei Widerspruch gegen die vorgeschlagene Fassung entscheidet die Versammlung.
- 19.6.5 Eine stimmberechtigte Person ist – ausgenommen Wahlen in den Vorstand des CED - von der Abstimmung auszuschließen, wenn die Inhalte, über die abgestimmt wird, diese Person betreffen.
- 19.6.6 Im Falle von mehreren Anträgen zu ein- und demselben Thema wird über die Anträge in der Reihenfolge ihrer Vorlage abgestimmt, sofern nicht ein Antrag, der weitergeht als ein vorhergehender, zuerst behandelt wird oder einem Änderungsantrag der Vorrang vor dem Hauptantrag eingeräumt wird. Sonst haben die folgenden Antragsarten Vorrang vor allen anderen:
- Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,
 - Antrag auf Vertagung,
 - Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss.
- 19.6.7 Hat eine Abstimmung einmal begonnen, wird keinem/r Redner/in mehr das Wort erteilt, auch nicht für Kommentare zur Geschäftsordnung.
- 19.7. Ordnungsvorschriften
- 19.7.1 Der/Die Präsident/in hat die Pflicht dafür zu sorgen, dass die Versammlung ordnungsgemäß abläuft.
- 19.7.2 Um Ordnung herzustellen, ist er/sie berechtigt, Teilnehmer/innen zu rügen und - im Falle von wiederholtem störenden Verhalten - zur Ordnung zu rufen. Nachdem ein/e Redner/in zweimal zur Ordnung gerufen wurde, hat der/die Präsident/in das Recht, ihm/ihr das Wort zu verwehren, wenn er/sie die Ordnung ein drittes Mal stört.
- 19.7.3 In einem besonders schweren Fall von Störung kann der/die Präsident/in eine/n Teilnehmer/in von der Versammlung ausschließen. In einem solchen Fall hat der/die Teilnehmer/in den Anweisungen des/der Präsidenten/Präsidentin Folge zu leisten und den Versammlungsraum sofort zu verlassen.

- 19.7.4 Der/Die Präsident/in ist jederzeit berechtigt, die Vorgänge zu unterbrechen oder aufzuheben, wenn eine Versammlung nicht mehr in Übereinstimmung mit der Satzung bzw. der Geschäftsordnung durchgeführt werden kann.
- 19.7.5 Gegen Ordnungsruf, Rüge, Wortentzug und Ausschluss kann der Betroffene Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Vollversammlung sofort.

Artikel 20 – Beschlussfähigkeit und Mehrheiten

- 20.1. Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der von den Mitglieder- und assoziierten Mitgliederdelegierten abgegebenen Stimmen gefasst, mit Ausnahme der Fälle, für die das Gesetz oder die vorliegende Satzung strengere Bestimmungen vorsehen.
- 20.1.1 Auf Anfrage von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder- und assoziierten Mitgliederdelegierten und wenn es für einen Antrag keine einfache Mehrheit gibt, kann eine Abstimmung auf die nächste Sitzung verschoben werden, in der Hoffnung, dann eine Einigung zu erzielen. Die Abstimmung zu einem einzelnen Antrag kann nicht mehr als einmal verschoben werden.
- 20.1.2 Im Falle einer Parität der Stimmen bei der ersten Versammlung und falls ein Drittel der Mitglieder- und assoziierten Mitgliederdelegierten die Verlegung auf eine spätere Versammlung nicht erlangt, hat die Stimme des/der Präsidenten/Präsidentin Vorzug. Gegebenenfalls, im Falle einer Parität bei der zweiten Versammlung, hat die Stimme des/der Präsidenten/Präsidentin Vorzug.
- 20.2. Die Vollversammlung darf nur dann verbindlich Änderungen an der Satzung beratschlagen, wenn die Änderungen ausdrücklich in der Benachrichtigung für die Versammlung benannt wurden und mindestens zwei Drittel der Mitglieds- und assoziierten Mitgliedsverbände anwesend oder vertreten sind.
- 20.2.1 Die Änderungen dürfen nur mit einer qualifizierten Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 20.2.2 Werden Änderungen hinsichtlich des Zwecks des Verbands oder der Ziele, für die sie gegründet wurde, vorgeschlagen, so können diese Änderungen nur mit einer qualifizierten Vierfünftelmehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen werden.
- 20.3. Änderungen an der Geschäftsordnung werden nur mit einer qualifizierten Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gebilligt.
- 20.4. Resolutionen des CED können der Europäischen Union nur dann mitgeteilt werden, wenn sie durch eine qualifizierte Zweidrittelmehrheit der bei der Vollversammlung anwesenden Mitglieder- und assoziierten Mitgliederdelegierten beschlossen werden. Stellungnahmen einer Minderheit können ebenfalls beigefügt werden.
- 20.5. Für die Berechnung von einfachen und qualifizierten Mehrheiten werden leere oder ungültige Stimmzettel und Enthaltungen weder im Zähler noch im Nenner berücksichtigt.

Artikel 21 – Protokolle der Vollversammlung

- 21.1. Über jede Vollversammlung wird ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll und die Anwesenheitsliste der Teilnehmer der Vollversammlung werden von dem/der Präsidenten/Präsidentin oder seinem/ihrem Stellvertreter/in und einem Mitglied des CED Büros in Brüssel dieser Versammlung unterzeichnet.
- 21.2. Die Protokolle werden an die Mitglieds-, assoziierten Mitglieds- und Beobachterverbände per E-Mail in allen offiziellen Arbeitssprachen innerhalb von zwei Monaten nach der Versammlung verschickt, und werden als angenommen betrachtet, solange keine Änderungen innerhalb eines Monats nach Erhalt bei dem/der Präsident/Präsidentin oder dem Brüsseler Büro

vorgeschlagen werden. Sollten Änderungen vorgeschlagen werden, wird das Protokoll auf der folgenden Vollversammlung verabschiedet.

- 21.3. Die Protokolle der Vollversammlungen werden in einem Register aufbewahrt, zu dem alle Mitglieds-, assoziierten Mitglieds- und Beobacherverbände über ihre Delegierten Zugang haben.
- 21.4. Die Geschäftsordnung kann den Zugang der Mitglieds-, assoziierten Mitglieds- und Beobacherverbände zu diesen Dokumenten weiter bestimmen, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

TITEL IV – DER VORSTAND

Artikel 22 – Zusammensetzung

- 22.1. Der CED wird durch einen Vorstand verwaltet.
- 22.2. Der Vorstand besitzt alle Verwaltungsvollmachten, mit Ausnahme derjenigen, die in den Zuständigkeitsbereich der Vollversammlung fallen. Diese Verwaltungsvollmachten umfassen die Kommunikation und Vertretung des CED gegenüber Dritten, insbesondere den europäischen Institutionen. Der Vorstand wird die Politik des CED umsetzen sowie auch jede und alle Resolutionen und Beschlüsse der Vollversammlung. Darüber hinaus kann der Vorstand unter seiner Verantwortung spezielle und genau angegebene Befugnisse an eine oder mehrere bevollmächtigte Personen übertragen.
- 22.2.1 Der Vorstand ist verantwortlich dafür, dass die Tätigkeiten im Rahmen des beschlossenen Haushalts bleiben. Ausnahmen sind in dringenden Fällen möglich.
- 22.3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Vollversammlung gewählt.
- 22.3.1 Mitgliedsverbände können Kandidaten/innen für die Wahl des/der Präsidenten/in, des/der Schatzmeisters/in oder eines Vorstandsmitglieds des CED vorschlagen. Jede/r Kandidat/in muss Mitglied eines nationalen zahnärztlichen Verbands sein, der Mitgliedsverband des CED ist, muss aber nicht unbedingt Vorstandsmitglied eines nationalen zahnärztlichen Verbands sein. Auf jeden Fall können nur Zahnärzte zum Vorstandsmitglied des CED gewählt werden. Pro Mitgliedsland darf maximal ein Vorstandsmitglied gewählt werden. Assoziierte Mitgliedsverbände und Beobacherverbände dürfen keine Kandidaten/innen für die Wahl des/der Präsidenten/in, des/der Schatzmeisters/in oder eines Vorstandsmitglieds des CED vorschlagen. Assoziierte Mitgliederdelegierte und Beobachterdelegierte können nicht zum/zur Präsidenten/in, Schatzmeister/in oder Vorstandsmitglied des CED gewählt werden.
- 22.3.2 Die Einladung zur Übermittlung von Kandidaturen ist an die Mitgliedsverbände per E-Mail bis drei Monate vor der Vollversammlung zu richten. Alle Kandidaturen sind dem CED Büro in Brüssel bis spätestens 15 Tage vor der Vollversammlung zu übermitteln und werden auf der CED Homepage spätestens 10 Tage vor der Vollversammlung veröffentlicht. Falls keine Kandidaturen einlangen oder die Zahl der eingelangten Kandidaturen zur Besetzung aller Positionen nicht ausreichend ist, können Kandidaturen noch bis zum Beginn der Vollversammlung eingebracht werden.
- 22.3.3 Alle Mandate gelten für eine Dauer von drei Jahren. Sie können, unabhängig von der im Vorstand besetzten Position, einmal für einen nachfolgenden Zeitraum von drei Jahren erneuert werden. Die einzelnen Vorstandsmitglieder können per Einschreiben an das CED Büro in Brüssel von ihrer Funktion zurücktreten. Sie bleiben dann für einen angemessenen Zeitraum im Amt, in dem für ihre Nachfolge gesorgt wird.
- 22.3.4 Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seines Mandats aus, so haben die verbleibenden Mitglieder des Vorstands nicht das Recht, ein neues Vorstandsmitglied zu kooptieren.

- 22.3.5 Die in 22.3.3 dieser Satzung vorgeschriebene Beschränkung der Wiederwahl ist nicht anwendbar, wenn ein Vorstandsmitglied als Präsident/Präsidentin oder als Schatzmeister/in kandidiert. Wenn ein vorheriges Vorstandsmitglied zum/zur Präsidenten/Präsidentin oder Schatzmeister/in oder gewählt wird, kann dieses Amt von derselben Person nur für ein Maximum von 2 aufeinander folgenden Amtsperioden besetzt werden.
- 22.4. Eine Person kann im Laufe ihres Lebens maximal vier Mandate von drei Jahren im Vorstand des CED ausüben, unabhängig von der Position, die sie im Vorstand innehat.
- 22.5. Der Vorstand besteht aus acht (8) Mitgliedern, die sich treffen, sobald und wann immer dies notwendig ist. Der Vorstand umfasst:
- eine/n Präsidenten/Präsidentin,
 - eine/n Schatzmeister/in und
 - sechs weitere Mitglieder.
- 22.6. Der Vorstand hat unter den sechs, im vorhergehenden Absatz genannten Mitgliedern eine/n Vizepräsidenten/Vizepräsidentin zu benennen, der/die den/die Präsidenten/Präsidentin in einer Ersatzfunktion vertritt, wann immer Letztere/r einer Versammlung nicht beiwohnen kann oder wenn der/die Präsident/Präsidentin ihn/sie darum ersucht.
- 22.7. Sollte es aus irgendeinem Grund notwendig werden, einen Posten zu besetzen, so findet auf der nächsten Vollversammlung eine außerordentliche Wahl statt, und zwar lediglich für die zu besetzende Stelle und bis zum Ende des laufenden Mandats.
- 22.8. Vorstandsmitglieder dürfen an Vollversammlungen teilnehmen. Sie dürfen nur wählen, wenn sie Mitgliederdelegierte sind.
- 22.9. Bei Konkurs des CED unterliegen die Vorstandsmitglieder den gesetzlichen Haftungsregelungen gemäß Buch XX Titel VII des belgischen Wirtschaftsgesetzbuches.
- 22.10. Gemäß Artikel 17.2 dieser Satzung hat die Vollversammlung das Recht, das Mandat jedes Vorstandsmitglieds jederzeit mit sofortiger Wirkung und ohne Angabe von Gründen durch einen mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefassten Beschluss zu beenden.

Artikel 23 – Wahlen

- 23.1. Grundprinzipien
- 23.1.1 Alle Wahlen finden in geheimer Abstimmung statt.
- 23.1.2 Die Vorstandsmitglieder werden nicht alle zugleich gewählt. Die Wahl des/der Präsidenten/Präsidentin und dreier Vorstandsmitglieder findet gleichzeitig statt. Der/ die Schatzmeister/in und die anderen drei Vorstandsmitglieder werden im Folgejahr gewählt.
- 23.1.3 Auf der Tagesordnung geht die Wahl des/der Präsidenten/Präsidentin bzw. des/ der Schatzmeisters/Schatzmeisterin stets der Wahl der anderen drei Vorstandsmitglieder voraus, deren Mandate zur Wahl stehen.
- 23.2. Vor einer Wahl bestellt der/die Präsident/in einen Wahlausschuss bestehend aus drei Wahlassistenten/Wahlassistentinnen.
- 23.3. Jede/r Mitglieder- und assoziierte Mitgliederdelegierte wählt, indem er/sie auf dem Stimmzettel den/die Kandidaten/Kandidatin markiert, dem/der die Stimme gegeben werden soll. Kandidaten ist es gestattet, sich selbst zu wählen.
- 23.4. Verfahren

- 23.4.1 Stehen für ein Amt mehrere Kandidaten zur Wahl, ist der Kandidat mit der höchsten Anzahl gültiger Stimmen gewählt. Bei Stimmengleichheit zwischen zwei oder mehr Kandidaten erfolgt eine Stichwahl. Führt auch die Stichwahl zu gleicher Stimmenzahl, so zieht jeder Kandidat, der die höchste Anzahl der gültigen Stimmen in der Stichwahl erhalten hat, in alphabetischer Reihenfolge einen zusammengefalteten Zettel von dem Tisch. Der Kandidat, der den Zettel mit der Aufschrift "Gewählt" zieht, ist gewählt.
- 23.4.2 Dieses Verfahren wird für jedes zu besetzende Amt wiederholt.
- 23.5. Ermittlung des Wahlergebnisses
- 23.5.1 Der/Die Präsident/in und/oder die Wahlassistenten/Wahlassistentinnen zählt/zählen alle gültigen Stimmzettel für eine/n Kandidaten/Kandidatin und errechnet/errechnen gleichzeitig die Zahl der Enthaltungen und ungültigen Stimmen. Stimmen sind ungültig,
- wenn ein Nichtberechtigter die Stimme abgegeben hat,
 - wenn mehr als ein/e Kandidat/in auf dem Stimmzettel markiert ist,
 - wenn der Stimmzettel zerrissen oder stark beschädigt ist,
 - wenn der Wille des/der Wählers/Wählerin nicht deutlich erkennbar ist.
- 23.5.2 Die Entscheidungen über die Gültigkeit oder Ungültigkeit abgegebener Stimmen und über Beanstandungen bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sind in der Wahl Niederschrift zu vermerken und stichwortartig zu begründen.
- 23.6. Wahl Niederschrift
- 23.6.1 Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wird in einer Niederschrift festgehalten und von dem/der Präsidenten/Präsidentin sowie den Wahlassistenten/Wahlassistentinnen unterzeichnet.
- 23.6.2 Die Niederschrift enthält:
- die Namen der ernannten Wahlassistenten/Wahlassistentinnen,
 - die Angelegenheit, über die abgestimmt wurde,
 - die Anzahl der Mitglieder- und assoziierten Mitgliederdelegierten,
 - die Kandidaten/Kandidatinnen pro Wahlgang sowie die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmen pro Kandidat/in.
- 23.7. Der/Die Präsident/in gibt nach jeder Wahl die Ergebnisse bekannt und fordert die Kandidaten/ Kandidatinnen auf zu erklären, ob sie die Wahl annehmen oder nicht.
- 23.8. Wahlanfechtung
- 23.8.1 Jeder Mitglieder- und assoziierte Mitgliederdelegierte darf das Ergebnis einer Wahl nur unmittelbar nach seiner Bekanntgabe anfechten.
- 23.8.2 Die Anfechtung des Wahlergebnisses hat keine aufschiebende Wirkung.
- 23.8.3 Die Anfechtung des Wahlergebnisses kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden

und eine Berichtigung unterblieben ist und die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.

23.8.4 Über die Anfechtung des Wahlergebnisses entscheidet die Vollversammlung.

Artikel 24 – Vorstandssitzungen

- 24.1. Vorstandssitzungen finden am Hauptsitz des CED statt oder an jedem anderen Ort, der während der vorigen Sitzung bestimmt wurde. Der CED kann die Vorstandssitzungen virtuell per Telefonkonferenz oder Videokonferenz abhalten. Eine solche Sitzung gilt als Präsenz Sitzung, vorausgesetzt, dass die Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß geladen worden sind. Vorstandssitzungen werden von dem/der Präsidenten/Präsidentin oder von zwei Vorstandsmitgliedern einberufen. Es soll jedes Vierteljahr mindestens eine Vorstandssitzung stattfinden.
- 24.2. Der Vorstand kann nur dann rechtswirksam Beschlüsse fassen und Handlungen vornehmen, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder persönlich anwesend ist oder per Telefonkonferenz oder Videokonferenz teilnimmt. Falls anlässlich einer ersten Sitzung festgestellt wurde, dass diese Beschlussfähigkeitsvorschrift nicht erfüllt war und eine zweite Vorstandssitzung einberufen wird und innerhalb von 4 Wochen mit der gleichen Tagesordnung und unter der Bedingung stattfindet, und die Einberufung zu den beiden Sitzungen ordnungsgemäß an die Vorstandsmitglieder erfolgt ist, muss diese Beschlussfähigkeitsvorschrift nicht erfüllt werden.
- 24.2.1 Die Vorstandsmitglieder können über jedes Telekommunikationsmittel, das eine effektive und gleichzeitige Beratung ermöglicht, wie z. B. eine Telefonkonferenz oder eine Videokonferenz, an Vorstandssitzungen teilnehmen. Alle Personen, die nach diesem Absatz an einer Sitzung teilnehmen, gelten als in der Sitzung anwesend.
- 24.3. Die Benachrichtigung von einer Vorstandssitzung soll die Tagesordnung beinhalten und wird mit der Post, als E-Mail oder Fax oder auch per eingeschriebenem Brief wenigstens 15 Tage vor der Sitzung verschickt. Jedes Vorstandsmitglied kann auf diese Einladung verzichten. Eine ordnungsgemäße Einladung wird vermutet, falls das Vorstandsmitglied anwesend ist oder in der Sitzung vertreten wird.
- 24.4. Falls nicht gesetzlich anderweitig vorgesehen, werden alle Entscheidungen des Vorstands mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen. Im Falle eines Stimmgleichstands entscheidet die Stimme des/der Präsidenten/Präsidentin.
- 24.5. 24.4.1. Stimmabgabe durch einen Vertreter ist nicht zulässig. Die Reise- und Unterhaltskosten jedes Vorstandsmitglieds werden von dem Mitgliedsverband getragen, der der Vollversammlung den Vorstandskandidaten vorgeschlagen hat.

Artikel 25 – Protokolle der Vorstandssitzungen

- 25.1. Über die Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt und von dem/der Präsidenten/Präsidentin und dem Vertreter des CED Büros in Brüssel unterzeichnet.
- 25.2. Die Protokolle werden an die Vorstandsmitglieder per E-Mail in allen offiziellen Arbeitssprachen innerhalb von zwei Monaten nach der Sitzung verschickt, und werden als zugestimmt betrachtet, solange keine Bemerkungen innerhalb eines Monats nach Erhalt bei dem/der Präsident/Präsidentin oder dem Brüsseler Büro eingereicht werden. Zusätzliche untergeordnete Veränderungen zum Protokoll darf der/die Präsident/Präsidentin zur Gelegenheit der nächsten Sitzung jedoch machen. Diese Veränderungen werden in das Protokoll der nächsten Sitzung eingetragen.
- 25.3. Die Protokolle der Vorstandssitzungen werden in einem Register aufbewahrt, zu dem alle Mitglieds-, assoziierte Mitglieds- und Beobacherverbände über ihre Delegierten Zugang haben.

Artikel 26 – Das Tägliche Management

- 26.1. Der/die Präsident/Präsidentin hat alle Befugnisse für das tägliche Management, das er/sie an den Vorstand oder das Brüsseler Büro delegieren kann.
- 26.2. Der Vorstand kann das tägliche Management weiter an das Brüsseler Büro delegieren.

Artikel 27 – Gesetzliche Vertretung

- 27.1. Unbeschadet der allgemeinen Vertretungsbefugnis des Vorstands als Kollegialorgan, werden alle den Verband bindenden Akte– außer im Falle spezieller Vollmachten - von zwei gemeinsam auftretenden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet oder von dem/der Präsidenten/Präsidentin, der/ die nur im Rahmen der Führung der Tagesgeschäfte auftritt.
- 27.2. Vor Gericht tritt der Vorstand für den Verband als Kläger oder Beklagter auf und wird von dem/der Präsidenten/Präsidentin oder von einem Vorstandsmitglied, das zu diesem Zweck vom Vorstand bestimmt wurde, vertreten.

TITEL V – PRÄSIDENTSCHAFT DES CED**Artikel 28 – Präsidentschaft**

- 28.1. Der/die Präsident/Präsidentin ist Vorsitzende/r des Council of European Dentists.
- 28.2. Er/sie sitzt den Vorstandssitzungen und den Vollversammlungen des CED vor und stellt sicher, dass die Satzung eingehalten wird. Er/sie unterzeichnet im Namen des CED die offiziellen Unterlagen, die der Europäischen Union unterbreitet werden.
- 28.2.1 Der/die Präsident/Präsidentin leitet die Diskussionen und Debatten und führt die Versammlungen solcherart, dass diejenigen, die sprechen möchten, die Möglichkeit dazu erhalten. Er/sie kann auch die Redezeit begrenzen.
- 28.2.2 Sollte der/die Präsident/Präsidentin nicht teilnehmen können, so übernimmt der/die Vizepräsident/Vizepräsidentin den Vorsitz oder, falls dies auch nicht möglich ist, das dienstälteste der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- 28.3. Der/die Präsident/Präsidentin muss kein/e Delegierte/r des jeweiligen Mitgliedsverbands sein. Der/die Präsident/Präsidentin darf in einer Versammlung nur dann wählen, wenn er/sie Mitgliederdelegierte/r ist.

TITEL VI – BRÜSSELER BÜRO DES CED**Artikel 29 – Brüsseler Büro des CED**

- 29.1. Es wird ein ständiges Büro in Brüssel eingerichtet, um die wirksame Vertretung der Interessen des CED zu organisieren und das ständige Sekretariat bereitzustellen.
- 29.2. Das Brüsseler Büro unterliegt den Weisungen des/der Präsidenten/Präsidentin für das Tagesgeschäft und hat folgende Aufgaben:
- genaue Überwachung der Arbeitsprogramme der Europäischen Kommission, des Europäischen Parlaments, des Rats und seiner nachgeordneten Organe, des Europäischen Gerichtshofs sowie anderer relevanter Gremien
 - sich den Beamten der einschlägigen EU-Institutionen bekannt zu machen und als Gesprächspartner zentraler Anlaufpunkt für die Berufsgruppe anerkannt zu werden; diesbezüglich wird das Büro bevollmächtigt, den CED im Tagesgeschäft zu repräsentieren

- Teilnahme an zweckdienlichen Sitzungen und Berichterstattung darüber
- die geeignete Vertretung der Interessen der Berufsgruppe zu organisieren, mittels der vom CED benannten Vertreter/innen und Sprecher/innen
- Bereitstellung des Sekretariats des CED
- unter der Leitung des Schatzmeisters Erstellung des Haushaltsplanes, des Rechnungsabschlusses und der Bilanz und Verwaltung des Bankkontos des CED
- Erstellung aller Dokumente und Erledigung der Korrespondenz, Vorbereitung der Dokumente des CED und Gewährleistung des Versands an die Mitglieds-, assoziierten Mitglieds- und Beobacherverbände des CED
- Benachrichtigungen über Sitzungen zu versenden und alle entsprechenden Dokumenten zu verteilen
- Führen des Registers des CED
- In regelmäßigen Abständen zwischen den Vollversammlungen Informationen zu aktualisieren und an die Mitglieds-, assoziierten Mitglieds- und Beobacherverbände des CED zu übersenden, soweit dies notwendig ist.

TITEL VII – FINANZIERUNG

Artikel 30 – Satzungsgemäße Rechnungsprüfer, ehrenamtliche Rechnungsprüfer und vertraglich beauftragte Rechnungsprüfer

- 30.1. Die Prüfung der Finanzlage, der Jahresabschlüsse und die Regelmäßigkeit der Ausführungen der Finanzangelegenheiten in den Jahresabschlüssen ist einem oder zwei satzungsgemäßen Rechnungsprüfern zugeteilt. Die satzungsgemäßen Rechnungsprüfer werden durch die Vollversammlung aus der Mitgliedschaft des Instituts der Wirtschaftsprüfer („Institut des Réviseurs d'Entreprises“) benannt. Sie sind für einen verlängerbaren Zeitraum von drei Jahren bestellt. Unter Strafdrohung von Entschädigung dürfen sie nur aus schweren Gründen gekündigt werden.
- 30.2. Solange jedoch die Kriterien nicht erfüllt sind, die eine Verpflichtung für den Verband begründen, einen satzungsgemäßen Rechnungsprüfer zu ernennen, hat die Vollversammlung das Recht, nicht jedoch die Pflicht, zwei ehrenamtliche Rechnungsprüfer zu ernennen, die jeweils einem anderen Mitgliedsverband angehören müssen. Die Amtszeit der ehrenamtlichen Rechnungsprüfer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die ehrenamtlichen Rechnungsprüfer sind keine Vorstandsmitglieder.
- 30.3. Die Wahl der ehrenamtlichen Rechnungsprüfer findet jeweils auf der ersten Vollversammlung eines jeden Kalenderjahres statt.
- 30.4. Die ehrenamtlichen Rechnungsprüfer überprüfen die Jahresabschlüsse und stellen sicher, dass die Ausführung der Finanzangelegenheiten des CED mit seiner Finanzpolitik und dem belgischen Recht übereinstimmt, und legen der ersten Vollversammlung eines jeden Kalenderjahres einen internen Bericht vor.
- 30.5. Weiter steht auch der Vollversammlung das Recht zu, einen satzungsmäßigen Rechnungsprüfer zu ernennen, auch wenn keine Pflicht dazu besteht.
- 30.6. Die vorgenannten Bestimmungen schränken die Befugnis des Vorstands nicht ein, die Ernennung eines vertraglich beauftragten Rechnungsprüfers zu beschließen, um eine begrenzte Prüfung des Verbandes oder für einen bestimmten Auftrag durchzuführen.

Artikel 31 – Finanzierung

- 31.1. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- 31.2. Der/die Schatzmeister/in erstellt die jährlichen Budgets und die Jahresabschlüsse. Die Buchhaltung des Verbandes erfolgt nach belgischem Recht.
 - 31.2.1 Jedes Jahr spätestens sechs Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres legt der Vorstand, vertreten durch seine/n Schatzmeister/in, der Vollversammlung den Jahresabschluss für das vergangene Jahr und das Budget für das nächste Jahr zur Bewilligung vor. Die Vollversammlung kann den Jahresbericht und das Budget nur mit einer Zweidrittelmehrheit der von den Mitglieder- und assoziierten Mitgliederdelegierten abgegebenen Stimmen annehmen.
- 31.3. Der Vorstand reicht den Jahresabschluss gemäß belgischem Gesetz innerhalb von 30 Tagen nach seiner Annahme durch die Vollversammlung ein.

TITEL VIII – AUFLÖSUNG DES VERBANDES**Artikel 32 – Auflösung**

- 32.1. Über die Auflösung des Verbandes kann die Vollversammlung nur in Übereinstimmung mit den Rechtsgrundsätzen entscheiden.

Artikel 33 – Liquidation

- 33.1. Im Falle der freiwilligen Liquidation ernennt die Vollversammlung einen oder zwei Liquidatoren und bestimmt deren Aufgabe und Vollmachten.
- 33.2. Im Falle der Auflösung und Liquidation entscheidet die außerordentliche Vollversammlung über die Verwendung des Verbandsvermögens, das in jedem Fall einem Verband mit ähnlichem uneigennützigem Zweck zugeführt werden muss. Diese Zuführung erfolgt nach Begleichung aller Schulden, Gebühren und Liquidationskosten oder nach Hinterlegung der erforderlichen Beträge.